

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

14. April 2020
Bru/Del

A 104 / 2020

Corona: Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Bezug auf Ein- und Rückreisende (CoronaEinreiseVO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersenden wir Ihnen eine Verordnung des Landes NRW, die am 10.04.2020 in Kraft getreten ist und am 19.04.2020 bereits wieder außer Kraft treten wird, aber auch Bußgeldtatbestände enthält!

Die Landesregierung NRW hat die o. g. Verordnung (**Anlage**) erlassen, die bei Einreisen nach Deutschland eine Quarantäne festlegt. Ausnahmen gelten z. B. für Berufspendler oder Saisonkräfte.

Hintergrund:

Mit der Verordnung wird eine Absprache zwischen Bund und Ländern im Einklang mit dem Beschluss der Bundesregierung vom 6. April 2020 umgesetzt. Das Bundeskabinett hatte entschieden, dass nicht notwendige Reisen zu vermeiden sind, also Einreisen nach Deutschland durch nicht in Deutschland wohnhafte Personen nur aus triftigen Gründen erfolgen sollen. Bei in Deutschland wohnhaften Personen soll nach der Einreise ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet werden. Alle Bundesländer – so auch Nordrhein-Westfalen – erlassen vor diesem Hintergrund Verordnungen zum Ein- und Rückreiseverkehr.

Wesentliche Inhalte der Verordnung:

Die Verordnung legt grundsätzlich fest (§ 1), dass Personen, die mehr als 72 Stunden im Ausland waren und dann nach Deutschland einreisen, sich auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere Unterkunft begeben müssen und diese 14 Tage nicht verlassen dürfen. Sie müssen sich beim Gesundheitsamt ihres Kreises bzw. ihrer kreisfreien Stadt melden.

Abweichend davon sind Ausnahmen vorgesehen (§ 2 Abs. 1), die das grenzüberschreitende Zusammenleben aufrechterhalten und die Funktionsfähigkeit des Gemeinwesens gewährleisten. Für die Wirtschaft sind insbesondere die folgenden Ausnahmen wichtig:

- Nr. 1: Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren

- Nr. 2: Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
 - a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens zwingend notwendig ist (Hinweis: Die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn oder Arbeitgeber zu prüfen und zu bescheinigen.)
- Nr. 3: Personen, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Luft-, Schiffs-, Bahn-, oder Busverkehrsunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten haben
- Nr. 4: Personen, die täglich oder für bis zu 5 Tage durch ihren Beruf oder ihre Ausbildung veranlasst in das Bundesgebiet einreisen oder nach entsprechendem Aufenthalt im Ausland in das Bundesgebiet zurückkehren

Die Ausnahmen nach Abs. 1 gelten, ohne dass es einer von einer Behörde erteilten Ausnahmege-
nehmigung bedarf.

Weitere Ausnahmen und Befreiungen können im Einzelfall zugelassen werden (§ 2 Abs. 2). Zuständig
dafür ist das Ordnungsamt der Stadt oder Gemeinde. Außerdem kann es Personen, die nach ihrer
Einreise negativ auf Corona getestet sind, von der Pflicht zum 14-tägigen Verbleib an ihrem Aufent-
haltsort befreien (§ 2 Abs. 8).

Eine weitere Ausnahme gilt gem. § 2 Abs. 3 unter besonderen Bedingungen für Saisonkräfte: § 1 gilt
nicht für Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundes-
gebiet einreisen (Saisonarbeitskräfte), wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den
ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkeh-
rungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die der Verpflichtung
nach § 1 Abs. 1, den Aufenthaltsort nicht zu verlassen, vergleichbar sind, sowie das Verlassen der
Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsauf-
nahme vor ihrem Beginn bei der nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 des
Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen
nach Satz 1.

Die Ausnahmen gelten gemäß § 2 Abs. 6 nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Sympto-
me aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien
des Robert Koch-Instituts hinweisen.

Für einen durch die Verpflichtung nach § 1 Absatz 1, den Aufenthaltsort nicht zu verlassen, erlittenen
Verdienstausfall gilt § 56 des Infektionsschutzgesetzes entsprechend (§ 2 Abs. 9).

Die Verordnung trat am 10. April, 00:00 Uhr in Kraft und tritt mit Ablauf des 19. April 2020 außer
Kraft.

Eine FAQ-Übersicht zu der Corona-Einreise-Verordnung steht unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://www.land.nrw/de/wichtige-fragen-und-antworten-zum-corona-virus#ef504a21>.

Mit freundlichen Grüßen

(RA Ralf Bruns)
Hauptgeschäftsführer

(Anlage)